

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 23/07 S

L 7 SO 3175/07 A (LSG Baden-Württemberg)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Freiburg,
Kaiser-Joseph-Straße 143, 79098 Freiburg,

Beklagte, und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **M a s u c h** und **D r. K o l o c z e k** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. September 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Mit Beschluss vom 19. September 2007 hat sich das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Sozialgericht Freiburg verwiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht anfechtbar sei.

Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 30. September 2007 sinngemäß Beschwerde gegen den Beschluss des LSG eingelegt und ebenfalls sinngemäß für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Beschlüsse der Landessozialgerichte über die sachliche Zuständigkeit (§ 98 Satz 1 SGG iVm § 17a Abs 2 Gerichtsverfassungsgesetz) können, worauf das LSG in seinem Beschluss zutreffend hingewiesen hat, nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden (§ 98 Satz 2 SGG). Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist im Verfahren nach § 98 SGG nicht vorgesehen. Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

1 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

